

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 28. November 2019

Anwesend: Bürgermeister Erwin Güsting, Vorsitzender
Ulrich Deller, August Boffenrath, Joachim van Weersth,
Marcelle Vanstreels-Geurden, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Gerd Schumacher,
Roger Britz, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Fabrice Baumgarten,
Jérôme Franssen, Roland Lentzen, Mario Pitz, Naomi Renardy,
Ratsmitglieder
Pascal Neumann, d.t. Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Christine Kirschfink, Resel Reul-Voncken, Tom
Simon und Fabienne Xhonneux

Punkt 8d der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 20 und 21 des Gemeindedekretes
vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen 2020-2024

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
insbesondere Artikel 35;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und
die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht –steuerlichen Forderungen

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die
Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte
Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 22.11.2019;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen Boffenrath;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird, ab dem 01. Januar 2020 endend am 31. Dezember 2024 eine Gemeindesteuer auf das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen erhoben (Haushaltsartikel: 040/36104).

Artikel 2: Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument, auf ihren Antrag oder von Amts wegen, ausgestellt wird.

Artikel 3: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- Die Erstaussstellung eines elektronischen Personalausweises **ist gratis** (d.h. die Gemeinde verzichtet sowohl auf eine Gemeindesteuer sowie auf die Rückforderung der Kosten des Föderalstaates)
- **- 5,00 €** für die Zweitaussstellung eines elektronischen Personalausweises
- **- 5,00 €** für die Neubeantragung der Codenummer (PIN, PUK) des elektronischen Personalausweises

Artikel 4: Die Steuer, zzgl. Kostenerstattung des Föderalstaates und eventueller Versandkosten, ist bei der Antragsstellung des Dokumentes zu zahlen.

Artikel 5: Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf Artikel 184 – 193 des Gemeindegremiums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 verwiesen.

Artikel 6: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
d.t. P. Neumann

Der Vorsitzende
E. Güsting

Für gleichlautende Ausfertigung :

Pascal Neumann
d.t. Generaldirektor



Erwin Güsting
Bürgermeister